

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Verein der Modelleisenbahnfreunde Odenwaldkreis e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlungen genannt) sowie der Regelung von Ausgaben diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch 2mal im Jahr.
- (3) Über die Einbeziehung der Presse bzw. Veröffentlichung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden dazu spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen. In dringlichen Fällen kann diese Frist auf Anforderung zweier Mitglieder des Vorstandes auf bis zu 3 Tage gekürzt werden. Das Erfordernis einer schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verein ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Einzelausgaben, die nicht laufende Betriebskosten sind und die die Höhe von 200 Euro übersteigen, müssen mehrheitlich vom Vorstand beschlossen werden. Einzelausgaben, die den Betrag von 500 Euro übersteigen sowie Ausgaben für Liegenschaftsangelegenheiten bzw. Vermögensanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Maßnahmen, die im Einzelfall den Verein mit bis zu € 200 belasten, ist der Schatzmeister zu benachrichtigen. Der Schatzmeister hat bei wirtschaftlichen Bedenken ein Einspruchsrecht gegen die Ausgabe. Legt der Schatzmeister Einspruch gegen die Ausgabe ein, ist in jedem Fall der Mehrheitsbeschluss des Vorstandes notwendig (vgl. § 10 Abs. 5.3 der GO).

#### **§ 4 Versammlungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

#### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

#### **§ 6 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Abstimmungen**

- (1) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (3) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn
  - sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden
  - sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen oder schriftlich und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht zur Wahl des ersten Vorsitzenden aus einem Wahlleiter, bei geheimer Wahl aus zwei Mitgliedern. Diese sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen. Bei offener Wahl lässt der Wahlleiter über den ersten Vorsitzenden abstimmen; der erste Vorsitzende übernimmt die Wahlleitung zur Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung möglichst in schriftlicher Form vorliegt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

## **§ 9 Protokolle**

- (1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist ausschließlich auf dem zu archivierenden Protokoll notwendig, bei E-Mail-Versand der Protokolle reicht die Angabe der Namen des Protokollführers und des Vorsitzenden mit dem Zusatz „gez.“ aus.
- (2) Protokolle der Mitgliederversammlung sind im Protokollbuch zu führen und nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

## **§ 10 Aufgabenverteilung Aufgabenverteilungsplan für den Vorstand**

### **1 Allgemeines**

1. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins Modelleisenbahnfreunde Odenwaldkreis e. V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

### **2 Entscheidungen des Gesamtvorstands**

1. Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Vereins, sowie in der Satzung festgelegte Angelegenheiten unbeschadet der Einschränkung der Satzung und der Regelung in § 3 der Geschäftsordnung, außerdem
  - in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen,
  - über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung des Vereins,
  - über die Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.

### **3 Aufgaben der Vorstände**

#### Erste/r Vorsitzende/r

- Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht
- Vertretung des Vereins nach innen und außen; Festigung des Ansehens in der Öffentlichkeit, Repräsentation
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Vereinssitzungen sowie der Mitgliederversammlung
- Einbringen von Plänen, Ordnungen, Programmen in den Vorstand
- Anmeldung von Satzungsänderungen beim Notar und Amtsgericht
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB
- Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden

#### Zweite/r Vorsitzende/r

- Vertreter des / der 1. Vorsitzenden
- Unterstützung und Beratung des / der 1. Vorsitzenden in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen
- Beratung des/der 1. Vorsitzenden in allen Fragen zwischenmenschlicher Beziehungen
- Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB

#### Rechner/in oder Schatzmeister/in

- Führung der Vereinskasse
- Führung sämtlicher Geschäftsbücher des Vereins
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen
- Berichte über Finanz- und Vermögensanlagen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- Anfertigung von Analysen und Statistiken aus dem Rechnungswesen für den Vorstand
- Vorschläge zur Rationalisierung des Rechnungswesens
- Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken für das Finanzamt
- Eingeben und Bearbeiten der Mitgliederdaten
- Mitgliederstatistik des Gesamtvereins und der Abteilungen
- Sollstellungen der Mitgliedsbeiträge
- Erstellen von Rechnungen und Mahnungen
- Einzug der Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeitsdatum
- Drucken von Listen
- Erstellen von Ehrungslisten

### Schriftführer/in

- Protokollführung von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins
- Sammlung, Verarbeitung und Vermittlung wichtiger Informationen über den Verein
- Kooperation mit Presse, Funk und Fernsehen
- Gestaltung und redaktionelle Betreuung aller Veröffentlichungen über den Verein (Broschüren, Artikel, Prospekte, Filme, Vorträge)
- Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen für den Verein
- Bearbeitung von Ehrenanträgen
- Gestaltung des Vereinsarchivs
- Laufende Berichterstattung über die Öffentlichkeitsarbeit im Vorstand

### Beisitzer/in

- Unterstützung und Beratung des Vorstandes und der Versammlungen in wirtschaftlichen, zwischenmenschlichen und sozialen Fragen

### Jugendleiter/in

- Nach Bedarf - Durchführung von Jugendsitzungen und Jugendmitgliederversammlungen sowie deren Protokollführung
- Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art
- Vertretung der Jugend im Vorstand
- Laufende Berichterstattung über die Jugendarbeit des Vereins im Vorstand

## **4 Vertretung des Vereins gem. § 11 der Satzung**

1. Der Verein wird nach außen jeweils von dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister oder dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten.
2. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen. Ihm obliegen alle Entscheidungen, soweit sie nicht dem Vorstandsausschuss oder dem Gesamtvorstand vorbehalten oder anderen Vorstandsmitgliedern ausdrücklich zugewiesen sind.
3. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der Vorsitzende kann

einzelne Aufgaben auf seinen Stellvertreter auf Zeit oder auf Dauer übertragen.

4. Der Schatzmeister ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Schatzmeister wird bei seiner Verhinderung vertreten durch ein anderes Mitglied des Vorstandsausschusses oder ein anderes Vorstandsmitglied, soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird.

## **5 Geschäftsführung einzelner Mitglieder des Vorstands**

1. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Rahmen seiner o.a. Aufgaben und der Beschlüsse des Gesamtvorstands allein geschäftsführungsbefugt, im Außenverhältnis des Vereins jedoch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
2. Der Vorsitzende des Vorstands ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, sowie auf sein Verlangen auch über einzelne Angelegenheiten zu unterrichten.
3. Maßnahmen und Geschäfte, die für den Verein von außergewöhnlicher Bedeutung sind, insbesondere solche mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied
- (2) Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung von 2/3 des Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Bereich unter Berücksichtigung von § 3 Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX beschlossen und tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Fußnote:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten - in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung - für männliche und weibliche Personen.